

Personalrat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel



Olshausenstraße 40, D-24098 Kiel

Telefon: (0431) 880-3070/3071/3072
Fax: (0431) 880-2627
e-mail Personalratsbüro:
prcau@personalrat-cau.uni-kiel.de
email Vorsitzende:
ch@personalrat-cau.uni-kiel.de

An den
Bildungsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Ole Schmidt - Geschäftsführer -
Postfach 7121

24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1401

Nachrichtlich: Herrn Prof. Dr. Bauer
Herrn Dr. Herrmann
HPR MWV, Herrn Kaun

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Durchwahl	Datum
	PR/CH	Frau Heller	(0431)880-3072	7.11.2006

Stellungnahme des Personalrats der CAU zum Entwurf des Hochschulgesetzes, Anhörung vor dem Bildungsausschuss des Landtages am 16.11.2006

Sehr geehrter Herr Schmidt, sehr geehrte Damen und Herren,

der Personalrat der CAU verweist hinsichtlich dieser Stellungnahme auf sein Schreiben vom 21.07.2006 in derselben Angelegenheit an Herrn Minister Austermann, das auch den bildungspolitischen SprecherInnen der Fraktionen zur Kenntnis gegeben wurde und als Anlage beigefügt ist. Diese Stellungnahme ist nach wie vor aktuell, lediglich die Fragen des Personalrats zu § 22 Absatz 1 Ziffer 8 und zu § 71 wurden durch die Begründungen des geänderten Entwurfs beantwortet.

Zur geänderten Fassung des Entwurfs des Hochschulgesetzes, die am 16.11.2006 vor dem Bildungsausschuss beraten werden soll, möchte sich der Personalrat aus den zuvor genannten Gründen nur zu drei Punkten äußern.

Zu § 8 Absatz 2 wäre anzumerken, dass die nunmehr in diesem Entwurf erhobene Forderung nach Aufstellung eines Haushaltsplanes *inklusive Stellenplan und Stellenübersicht* die Autonomie der Hochschule in Finanzangelegenheiten konterkariert und einen „echten“ Globalhaushalt in weite Ferne rückt.

Zur Einrichtung eines Universitätsrates möchte der Personalrat ergänzend zu seinem Schreiben vom 21.07.2006 bemerken, dass - wenn denn ein solcher Rat unbedingt politisch gewollt ist - er stärker als beschrieben in die Entscheidungsprozesse der Universität eingebunden werden müsste. Eine Möglichkeit hierzu sähe der Personalrat in einer Mitgliedschaft der oder des Vorsitzenden dieses Rates im Senat der CAU mit Beratungs- und Antragsrecht, gemäß § 21 Absatz 4. Denn, nur wer Entscheidungsprozesse verfolgen, Diskussionen miterleben konnte, kann auch in der Sache beratend tätig werden. Und dass dieser Rat ein rein Beratender werden sollte, dieser Ansicht ist der Personalrat nach wie vor. Alles andere wäre eine Entmachtung der akademischen Selbstverwaltung der Hochschule. Darüber hinaus sollte es - in Analogie zu den Fachhochschulen - für jede Universität einen eigenen Hochschulrat

geben. Die Einrichtung eines gemeinsamen Rates aller drei Hochschulen wäre bereits die Vorbereitung für eine mit diesem Gesetzentwurf noch nicht zustande gekommene Landesuniversität. Auch aus dem Grund lehnt der Personalrat der CAU dieses explizit ab.

Das Verbot von Studiengebühren sollte in das neue Hochschulgesetz wieder aufgenommen werden. Die Begründung entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage.

Im Übrigen hat der Personalrat der CAU mit Verwunderung zur Kenntnis genommen, dass zu der geplanten Anhörung des Gesetzentwurfes vor dem Bildungsausschuss am 16.11.2006 bislang lediglich die Personalräte (W) eingeladen wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Christa Heller
(Vorsitzende)

Personalrat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel



Olshausenstraße 40, D-24098 Kiel

An den
Minister für
Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr
des Landes Schleswig-Holstein
Herrn Dietrich Austermann
Düsternbrooker Weg 94

24105 Kiel

Telefon: (0431) 880-3070/3071/3072

Fax: (0431) 880-2627

e-mail Personalratsbüro:

prcau@personalrat-cau.uni-kiel.de

email Vorsitzende:

ch@personalrat-cau.uni-kiel.de

Nachrichtlich an: siehe Verteiler

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
PR/CH

Bearbeiter/in
Frau Heller

Durchwahl
(0431)880-3072

Datum
21.07.2006

Entwurf des Hochschulgesetzes, Ihr Schreiben vom 6. Juli 2006 - Herr Delfs - VII 50/3101.1155.4; hier: Stellungnahme des Personalrats der CAU

Sehr geehrter Herr Austermann,

die Gelegenheit einer Stellungnahme zum Referentenentwurf des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum nimmt der Personalrat der Christian-Albrechts-Universität gern wahr. Er wird sich hierbei auf einige wenige Punkte beschränken. Zu Beginn möchte er aber grundsätzlich anmerken, dass seiner Auffassung nach die im Gesetzentwurf vorgesehenen tief greifenden Veränderungen die demokratischen Strukturen an der Universität weitgehend zerstören werden.

Die Einzelpunkte, zu denen der Personalrat sich äußern möchte, beginnen mit dem zweiten Abschnitt des Gesetzentwurfs: „**Aufbau und Organisation der Hochschulen**“.

Hier richtet sich die Kritik des Personalrats als erstes gegen den geplanten **Wegfall des Konsistoriums** als einzigem paritätisch besetztem Gremium der akademischen Selbstverwaltung. Die Streichung dieses Gremiums ist ein deutlicher Schritt hin zu weniger Demokratie.

Ebenfalls kritisch sieht der Personalrat den **Wegfall der Gleichstellungskommission**, durch die bislang gewährleistet wurde, dass weibliche Universitätsmitglieder Einfluss auf die Wahlvorschläge für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten hatten. Im vorliegenden Gesetzentwurf ist nicht einmal sichergestellt, dass ein der Gleichstellungskommission hinsichtlich der personellen Zusammensetzung entsprechender Ausschuss auf diesem Gebiet tätig sein wird, denn er *kann* durch Senat und Fachbereich eingesetzt werden, er *muss* es aber nicht. Dies schadet den Gleichstellungsbemühungen in der Sache. Das Gleiche trifft zu auf die **Verkürzung der Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten** und die Erhöhung der Mitgliederzahl einer Hochschule von bislang 1000 auf nun vorgesehene 2500, die maßgeblich ist für die Bestellung einer hauptamtlichen oder einer nebenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten. Dies ist der deutliche Versuch, die Anzahl der hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten zu reduzieren, auch dies schadet den Bemühungen um Gleichstellung an den Hochschulen. Alle zuvor genannten vorgesehenen Regelungen widersprechen darüber hinaus auch den Aussagen des § 3 Absatz 5 des Gesetzentwurfes, in dem der Hochschule deutlich

auf die Fahnen geschrieben wird, u. a. zur Beseitigung bestehender Nachteile ihrer weiblichen Mitglieder beitragen zu müssen.

§ 19 (Hochschulrat) und § 20 (Universitätsrat)

Grundsätzlich ist der Personalrat der Auffassung, dass die Einrichtung eines Universitätsrates überflüssig ist. Die bisherige Organisationsstruktur der Universität hat sich bewährt und sollte in Zeiten allseits geforderten Bürokratieabbaus nicht durch das Aufpfropfen einer weiteren Ebene bürokratisch aufgebläht und in ihrer Effektivität geschmälert werden. Dazu führt ein Universitätsrat mit einer solchen Machtfülle, wie sie in den Ziffern 3, 6 und 7 des 1. Absatzes des § 19 beschrieben ist, zur Entmachtung des akademischen Senats der Christian-Albrechts-Universität. Die Zustimmung zur Satzung über Qualitätssicherung und zu Satzungen der Selbstverwaltungsangelegenheiten, die Beschlussfassung über die Struktur- und Entwicklungsplanung und die Beschlussfassung über die Grundsätze für die Verteilung der Finanz- und Sachmittel sowie der Personalausstattung hält der Personalrat für originäre Aufgaben des Senats und keinesfalls für Aufgaben eines Rates, der sich überwiegend aus nichtuniversitären Mitgliedern zusammensetzt. Ein solcher Rat kann - sollte er denn eingesetzt werden - allenfalls beratend tätig werden.

Dazu schlägt der Personalrat vor, in § 19 (Hochschulrat) in Absatz 1 die Ziffern 6 und 7 mit dem Wort „Beratung“ anstelle von „Beschlussfassung“ beginnen zu lassen und in § 21 (Senat) in Absatz 1 die Ziffer 8 dahingehend zu verändern, dass sie lautet „Beschlussfassung über die Verteilung der Finanz- und Sachmittel sowie die Personalausstattung und über den Haushaltsplan“ und in Ziffer 9 das Wort „Stellungnahme“ gegen „Beschlussfassung“ auszutauschen. Die Ziffer 3 des 1. Absatzes des § 19 sollte entfallen, dementsprechend sollte jeweils im § 5 Absatz 7 sowie in § 6 Absatz 2 die Aussage, diese Satzungen bedürften der Zustimmung des Hochschulrates, aus dem Text entfernt werden.

Auch der **Absatz 2 des § 20** sollte eine Änderung erfahren, die nicht nur die Beratungsfunktion verdeutlicht, sondern auch das Entscheidungsprozedere verkürzen hilft. Aus Sicht des Personalrats würde es reichen, den Absatz 2 folgendermaßen zu formulieren: „Der Universitätsrat nimmt die Aufgaben nach § 19 Abs. 1 für jede der Hochschulen nach Absatz 1 wahr und wirkt auf eine enge Zusammenarbeit der drei Hochschulen untereinander hin.“

In **§ 20 Absatz 4** wird die Verteilung der Sitze im vorgesehenen Universitätsrat auf die einzelnen Hochschulen geregelt, eine Verteilung, die der Personalrat angesichts der unterschiedlichen Größen der drei Hochschulen für weder sachgerecht noch gremienüblich hält. Der Christian-Albrechts-Universität als mit Abstand mitgliederstärkster unter den drei Hochschulen die gleiche Anzahl stimmberechtigter Mitglieder zuzugestehen wie den beiden kleineren Hochschulen, schwächt die Position dieser größten Hochschule in unzumutbarem Maße. Selbst die Sichtweise, dass alle drei Hochschulen nur dem Wohl der Hochschullandschaft Schleswig-Holstein insgesamt verpflichtet seien und deshalb regionalpolitische Interessen zurückzustehen hätten, rechtfertigt keine solche Sitzverteilung.

Die Tatsache, dass ein solches System offenbar vom Ministerium gewünscht wird, wirft die Frage auf, ob sich dieses nicht auch im Landtag einführen ließe. Sind nicht alle Parteien gemeinsam dem Wohl der Bürgerinnen und Bürger Schleswig-Holsteins verpflichtet? Dann kann doch nicht ausschlaggebend sein, wie hoch die Zahl der jeweiligen Sitze einer Partei im Landtag ist. Bei Abstimmungen wären dann, ausgehend von der kleinsten Partei, immer nur zwei Mitglieder abstimmungsberechtigt, alles andere wäre parteipolitisch und damit nicht zum Wohl des Landes.

Ebenfalls in **§ 20 wird in Absatz 5** die Anzahl der beratenden Mitglieder des Hochschulrates festgelegt. Der Personalrat hat mit Verwunderung zur Kenntnis genommen, dass zwar die Gleichstellungsbeauftragte und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Allgemeinen Studierendenausschusses im Hochschulrat mit beratender Stimme und Antragsrecht ausgestattet werden, nicht jedoch die Interessenvertretungen des nichtwissenschaftlichen und wissenschaftlichen Personals. Der Personalrat fordert für den Fall, dass es zu einer Institutionalisierung

zung eines Universitätsrates kommen sollte, hier ebenfalls die Berechtigung zur Sitzungsteilnahme mit beratender Stimme und Antragsrecht, um die Interessen der durch ihn vertretenen Beschäftigten wahrnehmen zu können.

Grundsätzlich möchte der Personalrat zum Universitätsrat noch anmerken, dass die durch die politisch gewollte Einrichtung dieses Gremiums noch nicht absehbaren entstehenden Kosten keinesfalls den bereits jetzt schon hoch belasteten Universitäten auferlegt werden dürfen, sondern durch das Ministerium getragen werden müssen.

Gemäß **§ 22 (Präsidium) Absatz 1 Ziffer 8** zählt zu den Aufgaben des Präsidiums die Vergabe von **Leistungsbezügen** und Zulagen, mit Ausnahme der Leistungsbezüge der Präsidiumsmitglieder. Angesichts des ab 1. November 2006 geltenden Tarifvertrages für die Landesbeschäftigten, der leistungsbezogene Entgeltbestandteile vorsieht, bittet der Personalrat um Aufklärung darüber, um welche Leistungsbezüge es sich bei den in § 22 genannten handelt. Sollte es sich um Leistungsbezüge der Professorinnen und Professoren handeln, müsste dies im § 22 auch deutlich gesagt werden.

In **§ 37 (Forschung mit Mitteln Dritter)** erweckt die Formulierung des Absatzes 5 den Eindruck, dass sich Hochschulmitglieder, die Drittmittel einwerben, ihr Personal künftig ohne Einhaltung der gesetzlichen Mitbestimmung selbst aussuchen dürfen. Der Satz 2 ist dementsprechend zu ändern in: „Die Einstellung setzt voraus, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter **unter Wahrung der gesetzlichen Mitbestimmung** von dem Hochschulmitglied, das das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wurde.“

In Abschnitt **6 (Hochschulpersonal)** wird in **§ 69 (Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte)** die Möglichkeit geschaffen, die Personalkategorie „Wissenschaftliche Hilfskräfte mit Abschluss“ einzuführen. Dies lehnt der Personalrat deutlich ab, weil hier Arbeitsplätze für Universitätsangehörige mit Hochschulabschluss für die Dauer von - vorgesehenen - vier Jahren bei untertariflicher Vergütung entstehen. Wenn solche Beschäftigungsverhältnisse überhaupt in Erwägung gezogen werden, sollten sie sich auf Personen beschränken, die über einen Bachelor-Abschluss verfügen und einen Master-Abschluss anstreben. Dies würde die Zeitdauer auf zwei Jahre beschränken und einen Personenkreis betreffen, der zwar bereits einen Abschluss erreicht hat, der einem Fachhochschulabschluss gleichkommt, sich aber dennoch weiterhin in einem konsekutiven Studiengang befindet.

Zu dem sich ebenfalls in Abschnitt 6 befindlichen **§ 71 (Angehörige des öffentlichen Dienstes)** bittet der Personalrat Sie, ihm zu erläutern, welcher Art die in der Begründung zu § 71 genannten personalrechtlichen Zuständigkeiten sind, die hier per Erlass übertragen werden sollen.

Last but not least spricht sich der Personalrat deutlich für die Wiederaufnahme des Verbotes von Studiengebühren in diesen Gesetzentwurf aus, weil ihre Einführung sozial ungerecht ist und ein sicheres Instrument dafür darstellt, dass immer weniger Schulabgänger/innen aus sozial nicht so gut gestellten Familien ein Studium aufnehmen können. Dies alles in Zeiten der Erkenntnisse aus der PISA-Studie, in der Deutschlands Schulsystem bescheinigt wird, sich der Kinder aus sozial schwächeren gesellschaftlichen Schichten nur mangelhaft anzunehmen. Ein Studium aufzunehmen muss für alle, die über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügen, gleichermaßen möglich sein, völlig unabhängig von Herkunft und Einkommen. Bildung darf man nicht kaufen können!

Mit freundlichen Grüßen

Christa Heller
(Vorsitzende)